

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 28 (1914)

Heft: 4

Artikel: Grenzen künstlerischer Lizenz in der Darstellung : eine Studie zur heraldischen Ehrenrettung des Schweizerkreuzes

Autor: Arx, Max von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nous n'avons, des Sallenove anciens, qu'un sceau; il est de 1287, époque à laquelle les Viry et les Sallenove formaient déjà deux familles distinctes: Henry de Sallenove, fils cadet d'Aymon, lui-même fils de Hugues de Viry-Sallenove, cité plus haut, appose son sceau, comme garant, au traité d'Annemasse. Il porte: pallé de 6 pièces chargé d'un sautoir de Je vois, dans cette disposition, la volonté d'Henry de Sallenove de se distinguer non seulement d'Aymon de Sallenove, son frère aîné, mais des Viry, qui déjà avaient pris comme «différence» la bande, ainsi que le montre le sceau d'Henry de Viry apposé au même acte.

Si, maintenant, nous comparons ce pallé pur originel des Sallenove-Viry aux armoiries Grandson en 1328 et si nous admettons, pour les deux familles, une souche commune entraînant parité de blason, il nous faut admettre aussi que l'écu d'Otton de Grandson est celui de Grandson ancien, le pallé pur, brisé deux fois (comme celui d'Amblard et de Pierre de Viry-Planaz) une fois par une bande, une autre fois par les coquilles. Cela n'a rien d'in vraisemblable.

Tout cela est très possible, très admissible; généalogies, armoiries, rien ne s'oppose absolument à l'admission d'une communauté d'origine. Mais rien non plus ne nous permet de trancher la question; nous n'avons aucun fait, aucun document précis à l'appui, et nous restons tout aussi démontés devant le testament de Guigues de Sallenove qui, lui, est formel, et n'eût assurément pas été chercher Guillaume de Grandson pour le faire figurer dans les substitutions de son hoirie (pour le seul plaisir de nous mettre dans l'embarras), s'il n'avait su qu'il était réellement son consanguin, son «agnat».

Grenzen künstlerischer Lizenz in der Darstellung.

Eine Studie zur heraldischen Ehrenrettung des Schweizerkreuzes,

von Dr. Max von Arx, Olten.

Im Jahrgang 1912 des „Schweiz. Archivs für Heraldik“ (Seite 49) regt Alois Balmer unter dem Titel: „Über die Darstellung des Schweizerwappens“ eine Abänderung der Gesetzesbestimmung an über die Form unseres Landeswappens im Sinne grösserer Freiheit in der künstlerischen Darstellung der Kreuzesform.

Balmer stellt sich dabei, heraldisch durchaus nicht einwandfrei, auf den einseitigen Boden des darstellenden Künstlers. Wenn seine Kritik auch keine hohen Wogen geworfen hat und bis jetzt nur eine akademische Studie geblieben ist, so darf sie doch nicht unerwidert bleiben; denn sie berührt einen sehr wichtigen Punkt der darstellenden Heraldik: die Grenzen der künstlerischen Lizenz.

Die heute zu Recht bestehende Vorschrift, wonach die Länge der Kreuzesarme im offiziellen Landeswappen genau fixiert wurde, stellt bekanntlich fest, dass das Schweizerwappen aus dem weissen Kreuz im roten Felde bestehe, und

dass die gleichlangen Kreuzesarme je einen Sechstel länger sein sollten als die Seite des Mittelquadrates. Die Form des Kreuzes ist heute also durch gesetzliche Bestimmung geometrisch genau proportioniert und fixiert.

Gegen diese Gesetzesbestimmung wendet sich nun Balmer mit der Begründung, dass das offizielle schweizerische Landeszeichen schwerfällig und plump erscheine und „jeden künstlerisch feinfühlig darstellenden Heraldiker zweifelsohne schon oft, wie den Schreiber, geärgert habe“, indem es sich nicht mit dem Wappenschild in eine heraldische Harmonie bringen lasse. Aus diesem Grunde fordert B. die Aufhebung, bezw. Abänderung der bestehenden offiziellen Wappenbeschreibung im Sinne der Freigabe der Balkenlänge, deren Bestimmung dem Ermessen des Künstlers anheimgestellt sein soll.

Ganz abgesehen davon, dass mit der Annahme dieser Forderung der willkürlichen Darstellung der Kreuzesform Tür und Tor geöffnet wären, da wohl nicht alle, die sich mit der Darstellung unseres Landeswappens abgeben, „künstlerisch so feinfühlig“ sein dürften wie der Motionssteller selber — also ganz abgesehen von dem heraldischen Wirrwarr, der daraus entstehen würde, muss darauf hingewiesen werden, dass die Anregung Balmers auch vom rein künstlerischen und heraldischen Standpunkte aus durchaus nicht einwandfrei ist.

Schon die Voraussetzungen, auf denen die Kritik Balmers beruht, sind hinkend. Die historische Entwicklung unseres Landeswappens übergeht er absichtlich und betont dann: „Die Bestimmung über die Länge der Arme glaubte man anbringen zu müssen, um zu erzielen, dass sich das Schweizerwappen deutlich von Wappen mit durchgehendem weissem Kreuz auf rotem Felde unterscheide“.

Nun tritt aber bei der gesetzlichen Festlegung eines Wappens, wenn die Heraldik nicht nur eine Kunst, sondern auch eine Wissenschaft sein soll, das geschichtliche Moment an erste Stelle. Dieses Moment spricht beim Schweizerkreuz durchaus für die Gleichwertigkeit seiner Arme, wenn auch die relative Länge dieser Arme dabei sehr schwankend ist. Es wäre also durchaus falsch, wollte man dem Gesetzgeber unseres Landeswappens unrichtige Motive unterschieben, wie es wiederholt der Künstler getan hat. Und glaubt dieser wirklich, dass mit der offiziellen Festlegung der Gleicharmigkeit des weissen Kreuzes **im** roten Feld ein markantes Hervorheben dieses Wappenzeichens gegenüber dem durchgehenden Kreuz **auf** rotem Feld beabsichtigt war¹, so wäre dies wiederum nicht als Fehler zu rügen, sondern im Gegenteil sehr zu begrüßen; denn darin liegt gerade der heraldische Wert eines Wappenbildes, dass es sich, schon auf grosse Entfernungen hin kräftig wirkend, von andern, auch ähnlich gestalteten Wappenzeichen, leicht unterscheiden lässt. Die einfachen Heroldsstücke, sowie die einfachen gemeinen Figuren mit kräftig wirkender Farbenzusammenstellung gehören daher zu den ältesten und besten Wappenzeichen in der Heraldik. Erstere kommen zur See auch heute noch fast ausschliesslich in Anwendung. Unser einfaches Wappenbild, das weisse Kreuz, ist

¹ Diese sprachliche Unterscheidungsweise ist heraldisch nicht gebräuchlich.

aber nicht bloss für dekorativ-künstlerische Ausstattung, sondern unendlich viel mehr als Fahنشmuck im Gebrauch. Darauf scheint der Gesetzgeber in Anlehnung an historisch-heraldische Grundsätze in erster Linie Rücksicht genommen zu haben, als er die Proportionen der Kreuzesarme festlegte. In der offiziellen Form nämlich erscheinen auf wehender Fahne die Kreuzesarme gerade um so viel verkürzt, dass daraus optisch das Bild des Fünfquadrates entsteht. Diese regelmässige mathematische Figur aber wird auf grössere Entfernungen hin am leichtesten von dem im Schilde durchgehenden Kreuz unterschieden. Die Grundform des schwebenden Kreuzes bleibt der Kreis, diejenige des durchgehenden Kreuzes aber die Schild- oder Fahnenform, die beliebig wechseln kann. Darin liegt nun ein prinzipieller Unterschied für die Darstellung und damit kommen wir auf den Kernpunkt der Frage zu sprechen: Wie weit darf die künstlerische Lizenz in der Stilisierung der Wappenfigur gehen? Diese Frage lässt sich beantworten, indem wir an Hand heraldischer Grundsätze die künstlerische Darstellung des Schweizer Kreuzes näher ins Auge fassen.

Der Wappenkunst, der künstlerischen Verwertung und Anwendung der Wappen geht notgedrungen die Wappenkunde voraus. Sie legt die Grundlagen, sowie die Kenntnis der Wappendarstellung und Wappenführung, also die Gesetze der Heraldik wissenschaftlich fest. Diese Gesetze sind keineswegs willkürlich aufgestellt worden, sondern mehr empirisch einem feinen Gefühl entsprungen und dem Bedürfnis gehorchend, das Wappenbild weithin erkenntlich zu machen. All diese Bestimmungen sind im Laufe vieler Jahrhunderte unwandelbar die gleichen geblieben.

Nicht so die Anschauungen der Wappenkunst, welcher die Aufgabe zukommt, jedes in seinen Bestandteilen heraldisch festgelegte Wappen gegebenenorts in gefälliger, harmonischer und zweckentsprechender Weise seiner Umgebung anzupassen. Dass es hiezu eines feinfühligen, künstlerischen Empfindens, einer wohl-durchdachten Disposition bedarf, liegt auf der Hand. Wer aber die Geschichte der Heraldik durchgeht und sie bis auf die heutige Zeit verfolgt, dem wird nicht entgehen, dass die heraldische Kunst im Laufe der Zeit mannigfaltige Wandlungen durchlaufen hat. Sie ist, wie jede andere Kunst, der Mode ausgesetzt. Und wenn auch jede Epoche stets bestrebt war, ihr Bestes zu geben, so sind doch gerade in der Wappenkunst unbestritten die Leistungen der ersten Blütezeit später unerreicht geblieben. Auch das 20. Jahrhundert darf sich bis jetzt nicht rühmen, die Einfachheit und Kraft der Darstellung, die Farbenfülle je erreicht zu haben, wie wir sie aus dem 13.—16. Jahrhundert kennen. Die Gegenwart also — so wollen wir offen bekennen — gehört noch dem Niedergange der heraldischen Kunst an, wenngleich die Heraldik zweifellos wieder in letzter Zeit an Interesse gewinnt und im Aufsteigen begriffen ist.

Da ein Wappen sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, wesentlich vor allem aus dem Schilde und der Schildfigur, so liegt es in der ersten Aufgabe des Künstlers, diese beiden integrierenden Bestandteile des Wappens in gefällige Proportionen und in harmonischen Einklang zu bringen. Dabei gelten als Richtschnur heraldische Gesetze, die wohl die Grundzüge des

künstlerischen Schaffens enthalten, keineswegs aber jede Wappenfigur besonders berücksichtigen können. Hier liegt nun ein weites und dankbares Feld zur freien Bearbeitung dem Künstler offen.

Wappenfigur und Schildform — die übrigen Bestandteile eines vollständigen Wappens lassen wir hier ausser Betracht — sollen ein einheitliches Gepräge erhalten. Es geschieht dies durch die Stilisierung der Form. Die Stilisierung ermöglicht es auch, noch einer andern Grundregel der Heraldik nachzuleben, die auch von Balmer zitiert wird.

„Die üblen Erfahrungen der darstellenden Heraldiker bei Darstellung des offiziellen Schweizerkreuzes“, sagt B., „kommen nicht daher, dass sie sich auf ihre Kunst schlecht verstehen, sondern ihr Grund ist die Tatsache, dass die offizielle Darstellungsvorschrift mit der heraldischen Darstellungsgrundregel in vollem Widerspruch ist. — Dies besagt, dass am Wappen nicht das Feld die Hauptsache ist, sondern das Wappenzeichen. Dieses ist darum so darzustellen, dass es das Feld in harmonischer Verteilung möglichst füllt“. —

Diese Darstellungsgrundregel ist gewiss richtig. Aber sie ist *cum grano salis* zu nehmen und darf nicht missverstanden oder gar absichtlich vom Künstler missbraucht werden.

Gerade mit diesem letzten Satz gerät Balmer auf heraldische Abwege, die ad absurdum führen können, führen müssen, wenn sie nicht rechtzeitig abgeschnitten werden.

Die Belegung des disponiblen Schildfeldes mit der Schildfigur begegnet durchaus keinen Schwierigkeiten da, wo das Wappenbild eine „natürliche oder lebende Figur“ darstellt. Hier hat der Künstler vollkommene Freiheit in Stilisierung und Disposition, und es ist seine Pflicht als Heraldiker, den ganzen disponiblen Raum durch Verteilung und stilistische Flächenentfaltung der Figurenteile (Blätter, Blumen, Äste; Kopf, Pranken; Flügel, Fänge etc.) in der ihm geeignet scheinenden Weise zu belegen. Auch wenn die Schildform im voraus bestimmt worden, so tritt doch in diesem Falle das Wappenzeichen in den Vordergrund, weil es durch seine Prävalenz und seine gefällige Anpassung an die Form unser erstes Interesse beansprucht. — Dabei soll vorausgesetzt sein, dass durch die Stilisierung der Figur ihre Charaktereigentümlichkeiten vollkommen zum Ausdrucke gelangen, ja geradezu hervorgehoben werden.

Soweit gehe ich mit Balmer einig.

Immer von dem heraldischen Grundsatz geleitet, „dass am Wappen nicht das Feld, sondern das Wappenzeichen die Hauptsache sei“, kehren wir zu unserem Schweizerkreuz zurück. Im Gegensatz zum durchgehenden savoyischen Kreuz ist es ein schwebendes weisses Kreuz in Rot. Als schwebendes Kreuz gehört es zu der heraldischen Gruppe der „gemeinen“ Figuren, deren Form meist scharf fixiert erscheint. Insbesondere ist dies bei den Kreuzen der Fall, die in allen möglichen Abarten und Stellungen als Schildfiguren erscheinen. Hier ist daher eine genauere Bestimmung der Kontur, eine gesetzliche Festlegung der geometrischen Proportionen unbedingt notwendig, wenn die Darstellung nicht Gefahr laufen soll, heraldischen Wirrwarr herbeizuführen.

Ob die offiziell gebräuchlichen Proportionen an unserem Schweizerkreuz für alle Fälle der Darstellung die günstigsten seien, oder ob nicht noch bessere Proportionen für die Armlängen gefunden werden könnten, dies ist hier nicht zu erörtern. Nur Eines steht fest: die Grundform des Schweizerkreuzes ist das einbeschriebene Kreisviereck, das gleicharmige Kreuzeszeichen.

Wenn nun aber im fernern Balmer glaubt, dem Grundsätze möglichster Raumanpassung folgend, auch die Kreuzesform beliebig verändern zu können, so überschreitet er ohne jeden Zweifel die Grenze des Erlaubten. Mit gleichem Recht könnte sich sonst ein Viereck zu einem Dreieck, ein Kreis (Kugel) zu einem Oval umgestalten, wenn die heraldisch bestimmte Figur dem Künstler nicht in den Schild hineinpasst. **Geometrisch bestimmte Figuren lassen sich keinen heraldischen Zwang antun**, da ihr Wesen und ihre Charaktereigentümlichkeit ansonst verloren ginge. Ob sich diese Figuren gut oder weniger gut für die heraldische Darstellung eignen, darnach hat der Künstler nicht erst zu fragen; die Wappenfigur ist einmal gegeben und sie bildet nach heraldischem Grundgesetz die Hauptsache des Wappens.

Aber es liegt nun einmal doch in der Aufgabe der künstlerischen Darstellung, Schildform und Wappenzeichen in harmonischen Einklang zu bringen. Das kann, wie wir gesehen haben, bei der Darstellung lebender Figuren leicht geschehen, indem man die Schildfigur der Schildform anpasst. Geht aber der geometrischen Schildfigur ein solches heraldisches Anpassungsvermögen ab, so muss man eben den umgekehrten Weg betreten und die Schildform in ihrem ganzen Wesen der Hauptsache, der starren Schildfigur anzupassen suchen. Auch das sollte einem feinfühligem Künstler nicht schwer fallen.

Für geometrische Wappenzeichen sind daher in der Darstellung ebenfalls symmetrisch geformte, starre und in ihren Proportionen genau zu berechnende Schildformen anzuwenden; weichliche Renaissance- oder unsymmetrisch geformte Schilde wirken in diesen Fällen von vornherein unschön, ja lächerlich. Sind sie in der Anlage nicht zu umgehen, so soll das Wappenfeld auf dem Schilde regelmässig und kräftig umgrenzt werden, wobei der Schildrand zur nebensächlichen heraldischen Dekoration gestempelt wird. Für das gleicharmige Schweizerkreuz wirken als Umrahmung des roten Feldes am günstigsten: der Kreis, das Oval, das Quadrat, das Rechteck, und vor allem die kraftvolle Form des gutheraldischen gotischen Dreieckschildes. Auch im Rundschild und in der Doppeltartsche vermag das offizielle Schweizerkreuz noch eine sehr kräftige Wirkung zu entfalten unter der Voraussetzung, dass das Grössenverhältnis von Wappenzeichen und Feld ein wohl proportioniertes sei. In den drei Darstellungen Balmers auf S. 49 Fig. 15 zeigt wider Willen die erste Schildfigur das savoyische Wappenzeichen, indem das zu schmal gelassene Feld am Balkenende nur noch als roter Schildrand erscheint. Bei der dritten Figur dagegen entspricht das offizielle Kreuz keineswegs der heraldischen Grundregel, weil unnötigerweise das Feld und nicht das Kreuz zur Hauptsache gemacht wird: das Kreuz ist zu klein geraten. In der Mittelfigur endlich sucht der Künstler in falscher Auffassung des heraldischen Grundsatzes der Raumanpassung dem Gesetz dadurch zu ent-

sprechen, dass er die Kreuzesarme beliebig verlängert in der Weise, dass er sie alle in gleichem Abstand vom Schildrand endigen lässt. Auf das Unstatthafte dieser willkürlichen Darstellung der Armlängen haben wir bereits aufmerksam gemacht. Sie scheint einem Gefühl der modernen Heraldik entsprungen zu sein, das jedoch durch keine der Darstellungsbestimmungen einer guten Heraldik nur die leiseste Unterstützung fände. Im Gegenteil:

Ein künstlerisches Hervorheben der Gleichwertigkeit der Kreuzesarme ist gerade dadurch in harmonischer und kraftvoller Weise möglich, dass in einem langen Schild das rote Feld seitlich eingeengt erscheint, oben und unten aber überflutet; umgekehrt beim liegenden Rechteck der Fahne. Dies kann erreicht werden durch richtige Proportionierung von Kreuz und Feld. Das gleicharmige Kreuz bleibt so die Hauptsache im Schild; seine Charaktereigenschaft als schwebende geometrische Figur wird gewahrt und durch die Harmonie von Wappenfigur, Schild und Feld die denkbar grösste Kraftwirkung erzielt.

Im weitern ist wohl zu beachten, dass das offizielle Wappenzeichen unseres Landes in vertauschten Farben ausdrücklich ein internationales Wahrzeichen geworden ist, und dass daher jede frivole Änderung an demselben von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Die Schweiz darf vielmehr stolz darauf sein, das Kreuzeszeichen, das sie in ihrem Wappen führt, von der ganzen zivilisierten Welt zugleich als das Symbol der Menschlichkeit geschützt und geachtet zu sehen.

Weit höher als seine stilistische Reinheit aber stellen wir die politische Integrität des Schweizerkreuzes und grüssen in diesen schweren Zeiten der Prüfung mit doppelter Ehrfurcht und nicht ohne Stolz die Fahne, die mit klingendem Spiel zur Grenz wacht zieht.

Contribution à un armorial du Tessin,

par Alfred Lienhard-Riva à Bellinzone.

(Suite).

Quadri, de Lugano, porte: coupé, au 1^{er} d'or à l'aigle de sable couronnée; au 2^e de gueules a trois dés d'argent.

Armorial R. Amstein, au musée de Coire, et G. Corti, o. c.

Une pierre tombale du XV^e ou XVI^e siècle à l'église «degli Angeli» à Lugano présente: de ... à une aigle au vol abaissé de ..., accompagnée en pointe de trois dés de ..., posés 2 : 1.

Quanchi, de Maggia, porte: d'argent au château de gueules ouvert du champ; au chef d'or chargé d'une aigle de sable couronnée.

Fresque sur une chapelle à Maggia (XVIII^e siècle).

Quartironi, de Mendrisio, porte: de ... à deux épées de ... passées en sautoir; au chef de ... à une aigle de ...